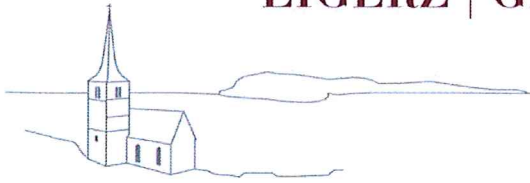


LIGERZ | GLÉRESSE



Richtlinien Vermietung Stapler an Dritte

der

Einwohnergemeinde Ligerz

Geltungsbereich	Artikel 1 Der Stapler dient grundsätzlich dem Werkhofbetrieb. Er kann jedoch für private und gewerbliche Zwecke inklusive Fahrer gemietet werden. Einsätze für die Gemeinde haben in jedem Fall Vorrang.
Anmeldung	Artikel 2 Die Inanspruchnahme des Staplers muss mindestens 24 Stunden vor dem Einsatz beim Werkhofleiter angemeldet werden.
Verfügbarkeit	Artikel 3 Die Verfügbarkeit des Staplers wird nicht gewährleistet.
Einsatzgebiet	Artikel 4 Der Werkhofleiter kann Aufträge verweigern, wenn diese gegen eine gesetzliche Grundlage verstossen, eine Gefahr für den Fahrer besteht oder das Fahrzeug übermässigen Belastungen ausgesetzt wäre.
Transportgüter	Artikel 5 Grundsätzlich werden alle Güter transportiert, welche fachgerecht transportiert werden können. Ausgenommen davon sind umweltgefährdende Stoffe sowie Maschinen und Behälter mit einer Treibstoffmenge von mehr als 25 Liter.
Gebühren	Artikel 6 Der Mietpreis sowie der Stundenansatz des Fahrers wird gemäss dem zum Mietzeitpunkt gültigen Gebührentarif verrechnet.
Fahrer	Artikel 7 Die Gemeinde Ligerz kann weitere Personen zur Dienstleistungserbringung mit dem Stapler berechtigen. Alle Fahrer müssen zwingend über eine in der Schweiz anerkannte Staplerprüfung verfügen.
Verrechnung	Artikel 8 Die Rechnungsstellung erfolgt gestützt auf den Einsatzrapport. Der Mietzins für den Stapler wird pro angefangene halbe Stunde verrechnet.
Anfahrt/Rückfahrt	Artikel 9 Die Mietzeit beginnt mit der Abfahrt beim Werkhofmagazin und endet mit der Rückkehr beim Werkhofmagazin.
Haftung	Artikel 10 Die Gemeinde Ligerz schliesst jegliche Haftungsansprüche von Drittpersonen (so weit gesetzlich zulässig) aus.
Versicherung	Artikel 11 Die Gemeinde Ligerz verfügt über eine Manipulations-/Transportversicherung. Die maximale Versicherungssumme pro Schadenfall beträgt 20'000 Franken. Die allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten sind Bestandteil des Auftragsverhältnisses.
Inkrafttreten	Artikel 12 Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Ligerz, 30. Oktober 2017

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Der Präsident:

Markus Widmer

Die Sekretärin:

Dora Nyfeler